

Sondererhebung Verdienste 2015

SEV

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 besteht ein besonderer bundesweiter Bedarf nach Angaben über die Höhe der Verdienste und dem Umfang der Arbeitszeit für einzelne Beschäftigte. Diese Angaben werden regelmäßig, im vierjährigen Turnus, im Rahmen der Verdienststrukturerhebung, letztmalig zum April 2014, erfasst. Für die laufende Evaluierung der Auswirkungen der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns sind jedoch aktuellere Daten erforderlich.

Die Erhebung wird im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt und soll Informationen zur Verdiensthöhe und zur Arbeitszeit von Beschäftigten aller Branchen und Verdienstniveaus mit Bezug auf den April 2015 bereitstellen. Befragt werden rund 12 000 zufällig ausgewählte Betriebe.

Rechtsgrundlage

§ 7 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Danach dürfen das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden Bundesstatistiken durchführen. Die Auskunftserteilung ist freiwillig.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift des Betriebs sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden mit Ausnahme von Name, Bezeichnung und Anschrift des Betriebs nach Abschluss der Erhebung vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Kennnummer des Betriebs dient der Unterscheidung der zu Befragenden und der rationellen Aufbereitung. Sie besteht aus einer frei vergebenen, laufenden Nummer. Name, Anschrift und Kennnummer des Betriebs werden zur Führung der Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr.177/2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Die betriebliche Personalnummer ist ein Hilfsmerkmal, das lediglich zur Erleichterung von personenbezogenen Rückfragen dient. Das Merkmal wird nach Abschluss der Erhebung vernichtet bzw. gelöscht.

Falls für die erfassten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer keine betrieblichen Personalnummern vorhanden sind, können stattdessen ihre Namen als Hilfsmerkmale in den Arbeitnehmerfragebogen verwendet werden. In diesem Fall sind die Betroffenen von dem Auskunftgebenden über die Erhebung und die Verwendung des Namens als Hilfsmerkmal zu unterrichten.